

Amtsblatt

129 **G 1294**

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 8. April 2019

Nummer 14

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 203. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Zugfunks in Euskirchen-Elsig an der Eisenbahnstrecke 2585 Düren Euskirchen.
- 204. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH für die Erneuerung der Bahnübergänge 12-15 und 17 sowie für den Haltepunkt Vettweiß auf der Bahnstrecke Düren Euskirchen (Bördebahn) in Vettweiß.
- 205. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma AWA Entsorgung GmbH Seite 131
- 206. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hier: Firma Covestro Deutschland AG, 51369 Leverkusen Seite 132
- 207. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Wasserversorgungsverband Euskirchen Seite 134

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 208. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 134
- Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 10214 Rhein-Sieg-Kreis
 Seite 134
- E Sonstiges
- Liquidation
 hier: Förderverein Schwimmsport im Hallenbad Linnich e.V.
- 211. Liquidation
 h i e r : Freundeskreis Kapfenberg Frechen e.V. Seite 135
- 212. Liquidation h i e r : Ford-Video-Club Köln e.V. Seite 135
- 213. Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der TI e. V. Seite 135

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

203. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Zugfunks in Euskirchen-Elsig an der Eisenbahnstrecke 2585 Düren – Euskirchen.

Die RTB GmbH hat am 5. November 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Nach § 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau eines Funkmastes sowie eines Betonschalthauses bei km 26,3.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Flächenverbrauch ist gering und wird im notwendigen Umfang ausgeglichen. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag gez. Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2019, S. 130

204. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH für die Erneuerung der Bahnübergänge 12-15 und 17 sowie für den Haltepunkt Vettweiß auf der Bahnstrecke Düren – Euskirchen (Bördebahn) in Vettweiß.

Die Rurtalbahn GmbH hat am 15. Mai 2018 einen Antrag auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage sind §§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m §§ 72 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Nach § 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 beantragte die Rurtalbahn GmbH, gemäß den Ausführungen des Erläuterungsberichts vom 13. März 2019 (aktualisierte Unterlagen) die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Erneuerung der Bahnübergänge 12-15 und 17 sowie für den Haltepunkt Vettweiß auf der Bahnstrecke Düren – Euskirchen (Bördebahn) in der Gemeinde Vettweiß.

Die ca. 30 km lange Bahnstrecke Düren – Euskirchen soll für den Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden. Die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH als Eigentümerin und die Rurtalbahn GmbH als Betreiber beabsichtigen, die Bahnstrecke entsprechend dem heutigen Standard für nichtelektrifizierten Schienenverkehr auszubauen.

Der Ausbau soll in zwei Stufen, dem sogenannten Vorlaufbetrieb und dem Vollausbau, erfolgen. Gegenstand dieses Planfeststellungsabschnittes ist die Erneuerung der Bahnübergänge 12 "Feldweg", 13 "Dorfstraße", 14 "Gereonstraße", 15 "Feldweg" sowie für den Haltepunkt Vettweiß und die Aufhebung des Bahnüberganges 17 "Feldweg" in der Gemeinde Vettweiß.

Es werden vorübergehend während der Bauzeit Flächen Dritter für die Baustelleneinrichtung benötigt.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfungen haben ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Die Formulare zur Umwelterklärung haben ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht empfohlen wird. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) finden nicht statt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen, etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag gez. Thomas Jansen

ABl. Reg. K 2019, S. 130

205. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG hier: Firma AWA Entsorgung GmbH

Bezirksregierung Köln 52.03.01-0021/19/1.3-We

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) i. V. mit den §§ 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler hat mit Datum vom 28. März 2019 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen aus Privathaushalten und dem Kleingewerbe sowie aus der kommunalen Sammlung am Entsorgungszentrum Warden am Standort 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2, Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 (Zentraldeponie Alsdorf-Warden) gestellt.

Die AWA Entsorgung GmbH beabsichtigt, die ca. 10 Hektar große Fläche der Deponiescheibe 1, für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten zu nutzen. Geplant sind Anlagen zur Annahme, Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen (u. a. Schadstoffund Elektroaltgerätesammelstelle, Papier-, Holz- und Sperrmüllhalle, Lagerflächen und Betriebshof, einschließlich der jeweils notwendigen Nebenanlagen).

Die maximal geplante Lagerkapazität an Abfällen ist mit 12500 Tonnen angegeben. Der Jahresdurchsatz soll maximal 105000 Tonnen pro Jahr Abfälle betragen.

Die Anlage ist den Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL) (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der derzeit geltenden Fassung zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

15. April 2019 bis einschließlich 14. Mai 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler Zimmer 447, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr, Freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/52 53 industrieanlagen genehmigungsverfahren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o. g. Stellen ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- 1. Brandschutzkonzept,
- 2. Staubprognose,
- 3. Lärmprognose,
- 4. Geruchsstoffprognose
- 5. Betrachtung nach Störfall-Verordnung
- 6. Konzept zum Ausgangszustandsbericht
- 7. Stellungnahme zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

14. Juni 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen

Namens und der Anschrift sowie des o g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse <u>52-Genehmigung@bezreg-koeln.</u> <u>nrw.de</u> erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk internet/verfahren/52 53 industrieanlagen genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 11. Juli 2019

und gegebenenfalls

Freitag, den 12. Juli 2019, jeweils ab 10.00 Uhr, im großen Sitzungssaal der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
- 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 2. April 2019

Im Auftrag gez. Dr. Welling

ABl. Reg. K 2019, S. 131

206. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r: Firma Covestro Deutschland AG, 51369 Leverkusen

Bezirksregierung Köln Az. 53.0017/19-Str

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 13. Februar 2019 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers zur Aufnahme von Einsatzstoffen und Produkten einschließlich Nebeneinrichtungen beantragt. Die Anlage dient als Betriebsbehälterlager der Übernahme, Lagerung und Abgabe von Lösungsmitteln, Grundisocyanaten und Polyisocyanaten. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Bei dem Tanklager handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Anlage verfügt über eine Lagerkapazität von 800m³. Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Vorhabens nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1. unter Berücksichtigung

der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Abluftbehandlung keine relevanten Luftverunreinigungen zu erwarten. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht verändern. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben eine sich in der Anlage befindliche Fläche, die keine Artenschutzrelevanz hat, überbaut wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Zusätzliche Abfälle fallen nicht an.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom 16. April 2019 bis zum 15. Mai 2019 an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus.

- a.) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 131, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Telefon 0221/147-2677 oder 0221/147-3433 oder 0221/147-3329
- b.) Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht, Gebäudeblock A, Hauptstraße 101, Raum 213, 51311 Leverkusen in den Zeiten, Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00, Freitag 8.00 13.30 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei der oben genannten Stelle a) eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

14. Juni 2019,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und

der Anschrift an die E-Mail-Adresse <u>dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de</u> erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53 industrieanlagen genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Donnerstag, den 27. Juni 2019

Er findet in der Bürgerhalle Wiesdorf, Hauptstraße 140, 51373 Leverkusen statt.

Der Termin wird ggfls. am

28. Juni 2019, ab 10.00 Uhr

an gleicher Stelle fortgesetzt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß §16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt:

- 1. wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Strätz (Telefon 0221/147-2677) oder Frau Dr. Bellahn (Telefon 0221/147-3329), oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder

elektronisch über die E-Mail-Adresse <u>poststelle@bezreg-koeln.nrw.de</u> eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 8. April 2019

Im Auftrag gez. Strätz

ABl. Reg. K 2019, S. 132

207. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hier: Wasserversorgungsverband Euskirchen

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal hat gem. §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) die Durchführung einer Tiefenbohrung zur Errichtung eines Vertikalfilterbrunnens sowie im Rahmen der Errichtung des Brunnens die Entnahme von Grundwasser und Einleitung von Grundwasser in die Erft beantragt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung nach Nr. 13.4 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher habe ich die erforderliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass Brunnenbau sowie Entnahme und Einleitung zeitlich begrenzte Maßnahmen sind, bei denen nur für einen kurzen Zeitraum mit geringen Auswirkungen zu rechnen ist. Insbesondere ist eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten, da für den Zeitraum des Brunnenbaus und der Entnahme und Einleitung ausreichende Sicherungs-

maßnahmen ergriffen werden. Die für die Errichtung des Brunnens benötigte Fläche ist nur klein, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden, nicht zu erwarten sind. Die im Rahmen der Errichtungsphase entstehenden Schall- und Luftemissionen wirken sich nur kleinräumig und nicht auf die nächste Wohnbebauung aus. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hinweis

Die mit der Errichtung des Brunnens verbundene Wasserentnahme (16 800 m³/a) unterliegt gemäß Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG nur dann der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Dies ist meiner Prüfung zufolge nicht der Fall.

Köln, den 27. März 2019

Im Auftrag gez. Edelburg

ABl. Reg. K 2019, S. 134

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

208. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

10. April 2019, 14:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

- A. Öffentlicher Teil
- Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Kreissparkasse Köln
- B. Nicht-Öffentlicher Teil
- 2. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
- 3. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung (gez. Landrat Stephan Santelmann) ABI. Reg. K 2019, S. 134

209. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 10214 Rhein-Sieg-Kreis

Der Dienstausweis Nr. 10214, ausgestellt auf den Namen Dr. Christina Dücker, geboren am 4. Mai 1976, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

26. März 2019

Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat gez. Müller

ABl. Reg. K 2019, S. 134

E Sonstiges

210. Liquidation h i e r: Förderverein Schwimmsport im Hallenbad Linnich e. V.

Der "Förderverein Schwimmsport im Hallenbad Linnich e.V." (VR 20701 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 135

211. Liquidation h i e r: Freundeskreis Kapfenberg – Frechen e. V.

Der mit Sitz in Frechen bestehende Verein (VR-Nr. 100674 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Zu Liquidatoren sind bestellt: Angelika Münch, Gemsenweg 2, 50226 Frechen, Norbert Huppert, Wilhelm-Schreiber-Straße 18, 50827 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 135

212. Liquidation h i e r : Ford-Video-Club Köln e. V.

Der Verein (VR 11283 AG Köln) Ford-Video-Club Köln e.V. mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 135

213. Liquidation hier: Verein der Freunde und Förderer der TI e.V.

Der Verein der Freunde und Förderer der TI (FFTI e.V.) mit Sitz in Aachen (AG Aachen, VR 5028) ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2018 zum 21. Dezember 2018 aufgelöst und befindet sich in der Liquidation.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Adresse: RWTH, Herrn Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Rudolf Mathar, Kopernikusstraße 16, 52074 Aachen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 135



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,− €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.